Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/22 90/15/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1991

Index

21/03 GesmbH-Recht
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP7 Abs4 litb;
GebG 1957 §6;
GmbHG §40;
GmbHG §49;

Beachte

Besprechung AnwBl 1991/10, 716

Rechtssatz

Die Gebührenschuld für den weiteren Bogen iSd§ 6 GebG ist von dessen Qualifikation als Schrift unabhängig. Die Gebühr von weiteren Bogen ist daher auch dann zu entrichten, wenn die als weiterer Bogen beigeheftete Schrift nach einer Tarifpost selbständig gebührenpflichtig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150072.X02

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at